

Mobilière Invest Funds Fondsvertrag mit Anhang

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger

Oktober 2024

Fondsvertrag

I. Grundlagen

- § 1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter
1. Unter der Bezeichnung Mobiliäre Invest Funds besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger 1 (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25ff. i.V.m. Art. 68ff. und i.V.m. Art. 92ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) sowie i.V.m. Art. 112 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV). Der Umbrella-Fonds richtet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger im Sinne von § 5 unten. Der Umbrella-Fonds besteht zurzeit aus folgenden Teilvermögen:
- A) Mobiliäre Invest Funds - Swiss Equity
B) Mobiliäre Invest Funds - Global Equity (ex.CH)
C) Mobiliäre Invest Funds - Swiss Franc Bonds Short-Term
D) Mobiliäre Invest Funds - Swiss Franc Bonds Long-Term
E) Mobiliäre Invest Funds - Corporate Bonds BBB
2. Fondsleitung ist die Schweizerische Mobiliar Asset Management AG, Bern, Schweiz.
3. Depotbank ist die UBS Switzerland AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter der einzelnen Teilvermögen sind:
- A) Mobiliäre Invest Funds - Swiss Equity:
– Schweizerische Mobiliar Asset Management AG, Bern
- B) Mobiliäre Invest Funds - Global Equity (ex. CH):
– Schweizerische Mobiliar Asset Management AG, Bern
- C) Mobiliäre Invest Funds - Swiss Franc Bonds Short-Term:
– Schweizerische Mobiliar Asset Management AG, Bern
- D) Mobiliäre Invest Funds - Swiss Franc Bonds Long-Term:
– Schweizerische Mobiliar Asset Management AG, Bern
- E) Mobiliäre Invest Funds - Corporate Bonds BBB:
– DWS CH AG, Zürich
5. Die FINMA hat auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen gemäss Art. 10 Abs. 5 KAG von folgenden Vorschriften befreit:
- a) die Pflicht zur Preispublikation;
b) die Pflicht, zur Bezeichnung eines Publikationsorgans;
c) die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichtes;
d) die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts.
- Die FINMA hat diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen weiter gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) von der Prospektpflicht befreit.
- Anstelle des Prospekts für Anleger gibt die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben, namentlich über eine allfällige Übertragung von Anlageentscheiden und weiterer Teilaufgaben der Fondsleitung, über die Zahlstellen, über die Prüfgesellschaft des Umbrella-Fonds sowie über für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften.
6. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Umbrella-

- Fonds bzw. die Teilvermögen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar (auch im Liquidationsfall) befreit.
7. Die Anlagelimiten der nachstehend in § 8 näher beschriebenen Teilvermögen werden in Prozent des Fondsvermögens einschliesslich der flüssigen Mittel berechnet.
- ### II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien
- § 2 Der Fondsvertrag
- Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.
- § 3 Die Fondsleitung
1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen sowie deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Pro-visionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder den Umbrella-Fonds bzw. einzelne Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung dieses Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen kollektiven Kapitalanlagen voneinander unterscheiden kann.
Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind,
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden,
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des betreffenden Teilvermögens gehörend identifiziert werden können,
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Anhang enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht

- möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Anhang über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die qualifizierten Anleger

1. Der Kreis der Anleger aller Teilvermögen ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden nach Art. 4 Abs. 3 bis 5 oder nach Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG: beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Zentralbanken, beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie und Unternehmen mit professioneller Tresorerie, grosse Unternehmen und private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie vermögenger Privatkunden. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG gelten vermögende Privatpersonen und für diese errichtete private Anlagestrukturen unter den in dieser Bestimmung aufgeführten Voraussetzungen. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungskunden unter den in dieser Bestimmung aufgeführten Voraussetzungen.
Professionelle Tresorerie liegt vor, wenn mindestens eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person damit betraut ist, die Finanzmittel dauernd zu bewirtschaften. Die mit der Bewirtschaftung der Finanzmittel betraute Person kann intern durch Mitarbeiter oder extern durch mandatierte Fachleute sichergestellt werden.
Für einzelne Teilvermögen bzw. Anteilklassen kann der Anlegerkreis weiter eingeschränkt werden (vgl. § 6 Ziff. 4). Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen und können insbesondere die Vorlage bestimmter Formalitäten verlangen. Sofern die Anteile für die Anleger nicht bei der Depotbank eingebucht und verwahrt werden, müssen die diese Anteile verwahrenden Verwahrstellen und/oder die Anleger selbst der Depotbank sowie der Fondsleitung schriftlich bestätigen, dass ihre Kunden bzw. die Anleger selbst die Voraussetzungen gemäss § 6 Ziff. 4 erfüllen und dass diesbezügliche Änderungen, insbesondere der Wegfall einer oder mehrerer solcher Voraussetzungen, umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Die Depotbank und die Fondsleitung sind daher berechtigt, sich gegenseitig über die Anleger zu informieren und direkt oder über Gruppengesellschaften der UBS Group AG den zuständigen schweizerischen

- und/oder ausländischen Steuerbehörden gegenüber zwecks Überprüfung des eingeschränkten Anlegerkreises oder zwecks Erfüllung der Vorschriften für die steuerliche Behandlung der Teilvermögen die Anleger bzw. die geforderten Angaben über die Anleger offenzulegen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
 3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
 4. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
 5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
 6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden.
 7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
 8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufs des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen oder an der betreffenden Anteilklasse nicht mehr erfüllt.
 9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen oder an der betreffenden Anteilklasse geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Anhangs erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).
10. Eine durch Split oder Fusion im Interesse der Anleger entstandene Anteilsfraktion im Gesamtbestand der Anleger darf von der Fondsleitung im Nachgang an einem festzulegenden Stichtag zum anteiligen Nettoinventarwert zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat ohne Kommissionen und Gebühren zu erfolgen. Beabsichtigt die Fondsleitung, von diesem Recht Gebrauch zu machen, sind die Anleger mindestens eine Woche vor der Rücknahme mittels einmaliger Veröffentlichung im Publikationsorgan davon in Kenntnis zu setzen und die Aufsichtsbehörde und die Prüfgesellschaft vorgängig zu informieren.
- § 6 Anteile und Anteilklassen
1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
 2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung von Anteilklassen gilt als Änderung des Fondsvertrags i.S.v. § 27.
 3. Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
 4. Zurzeit bestehen folgende Anteilklassen:
 - Anteile der Klasse «II» sind thesaurierende Anteile und stehen grundsätzlich allen in der Schweiz domizilierten qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 offen, die gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Es wird eine Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.
 - Anteile der Klasse «IM» sind thesaurierende Anteile und stehen grundsätzlich allen in der Schweiz domizilierten qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 offen, die gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der

Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Zusätzlich müssen die Anleger dieser Anteilsklasse mit der Schweizerischen Mobiliar Asset Management AG, Bern einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung und Vermögensverwaltung wird im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages erhoben.

- Anteile der Klasse «IC» sind thesaurierende Anteile und stehen grundsätzlich allen in der Schweiz domizilierten qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 offen, die mit der Schweizerischen Mobiliar Asset Management AG, Bern einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben. Es wird eine Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens und eine Entschädigung im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages erhoben.
- Anteile der Klasse «PI» sind thesaurierende Anteile und stehen grundsätzlich allen in der Schweiz domizilierten qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 offen, die gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren und die öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Vorsorgeeinrichtungen (einschliesslich berechnete Anlagestiftungen) mit professioneller Tresorerie gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. e und f FIDLEG sind und unter dem geltenden Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-USA (DBA CH-USA) sowie gemäss der Verständigungsvereinbarung vom 16. April/6. Mai 2021 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 DBA CH-USA als für den 0% Quellensteuersatz berechnete Pensionseinrichtungen gelten. Es wird eine Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.
- Anteile der Klasse «PM» sind thesaurierende Anteile und stehen grundsätzlich allen in der Schweiz domizilierten qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 offen, die gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren und die öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Vorsorgeeinrichtungen (einschliesslich berechnete Anlagestiftungen) mit professioneller Tresorerie gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. e und f FIDLEG sind und unter dem geltenden Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-USA (DBA CH-USA) sowie gemäss der Verständigungsvereinbarung vom 16. April/6. Mai 2012 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 DBA CH-USA als für den 0% Quellensteuersatz berechnete Pensionseinrichtungen gelten. Zusätzlich zur Erfüllung dieser Anforderung müssen die Anleger dieser Anteilsklasse mit der Schweizerischen Mobiliar Asset Management AG, Bern einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung und Vermögensverwaltung wird im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages erhoben.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Die Anleger sind nicht berechnete, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilsscheines zu verlangen.

Die buchmässige Führung der Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank lautend auf den Namen des Anlegers zu erfolgen. Die Fondsleitung kann in Absprache mit der Depotbank für diese Teilvermögen oder Anteilsklassen die Verbuchung ihrer Anteile bei einer Drittbank genehmigen, wofür folgende Bedingungen gelten, die im Anhang bzw. in der Tabelle zum Anhang näher ausgeführt sind bzw. ausgeführt werden können: (A) in Bezug auf den Anleger (i)

Ausschluss der Übertragung der Anteile an Dritte, (ii) Ermächtigung der Drittbank zur Offenlegung; (B) in Bezug auf die Drittbank (iii) Beschränkung der Instruktionen in Bezug auf die Anteile analog (A)(i), (iv) Detailvorgaben zum Halten bzw. zur Verwahrung der Anteile bei der Depotbank; (C) in Bezug auf den Anleger und die Drittbank (v) Beibringung erforderlicher Formalitäten, Nachweise und Informationen sowie (vi) Erfüllung allfälliger weiterer Voraussetzungen oder Bedingungen. Bei Nichterfüllung oder bei nachträglichem Wegfall dieser Voraussetzung und Bedingungen können die Anteile des Anlegers gemäss diesem Fondsvertrag zwangsweise zurückgenommen werden. Die Anteile sind nicht lieferbar.

6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben oder an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin eine angemessene Rendite in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität der einzelnen Teilvermögen zu berücksichtigen.
2. Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren:
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.

- Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Bst. g) einzu beziehen.
- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile bzw. Aktien an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
- c) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für kollektive Kapitalanlagen der Kategorie (a) Effektenfonds, (b) Übrige Fonds für traditionelle Anlagen oder (c) börsenkotierte Immobilienfonds sowie Real Estate Investment Trusts (REITs) und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist
Es darf nicht in inländische kollektive Kapitalanlagen der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen» resp. in ausländische kollektive Kapitalanlagen, die mit solchen vergleichbar sind, investiert werden.
Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 6 Anteile bzw. Aktien an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»).
- d) Ansprüche an Anlagegruppen von schweizerischen Anlagestiftungen, sofern eine Rücknahme resp. ein Rückkauf periodisch auf der Grundlage des Inventarwertes möglich ist.
- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum
- offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis f) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.
3. Nachstehend wird die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen aufgeführt:
- A) Mobiliäre Invest Funds - Swiss Equity
- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von Bst. c) mindestens zwei Drittel des Vermögens (einschliesslich der flüssigen Mittel) des Teilvermögens:
- aa) direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (insb. Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine) in Schweizer Franken:
- von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz ausüben oder im Swiss Performance Index SPI® enthalten sind;
- ab) in Derivate auf die unter Bst. aa) erwähnten Anlagen oder auf einen entsprechenden Index. Derivate werden mit ihrem Basiswertäquivalent angerechnet, wobei engagementerhöhende Derivate dazugerechnet werden und engagementreduzierende Derivate abgezogen werden.
- b) Die Fondsleitung kann unter Vorbehalt von Bst. c) zudem insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens (einschliesslich der flüssigen Mittel) des Teilvermögens investieren:
- ba) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere oder -wertrechte gemäss aa) und/oder Geldmarktinstrumente investieren;
- bb) direkt in Geldmarktinstrumente in Schweizer Franken von Emittenten mit Sitz in der Schweiz;
- bc) in auf Schweizer Franken lautende Guthaben auf Sicht und Zeit.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen (einschliesslich der flüssigen Mittel) des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- höchstens 10% in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen;
 - höchstens 20% in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen gemäss aa), deren Marktkapitalisierung kleiner ist als CHF 500 Mio.
- B) Mobiliäre Invest Funds - Global Equity (ex. CH)
- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von Bst. c) mindestens zwei Drittel des Vermögens (einschliesslich der flüssigen Mittel) des Teilvermögens:

- aa) direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (insb. Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, ADR/GDR) in allen Währungen:
 - von Unternehmen weltweit (exkl. Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben);
- ab) in Derivate auf die unter Bst. aa) erwähnten Anlagen oder auf einen entsprechenden Index. Derivate werden mit ihrem Basiswertäquivalent angerechnet, wobei engagementerhöhende Derivate dazugerechnet werden und engagementreduzierende Derivate abgezogen werden.
- b) Die Fondsleitung kann unter Vorbehalt von Bst. c) zudem insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens (einschliesslich der flüssigen Mittel) des Teilvermögens investieren:
 - ba) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere oder -wertrechte gemäss aa) und/oder Geldmarktinstrumente investieren;
 - bb) in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit;
 - bc) in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;
 - bd) in Real Estate Investment Trusts (REITs).
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehende Anlagebeschränkung, die sich auf das Vermögen (einschliesslich der flüssigen Mittel) des Teilvermögens bezieht, einzuhalten:
 - zusammen höchstens 20% in Real Estate Investment Trusts (REITs) sowie in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Unternehmen gemäss aa), deren Marktkapitalisierung kleiner ist als CHF 500 Mio.
- C) Mobiliäre Invest Funds - Swiss Franc Bonds Short-Term
- a) Die Fondsleitung investiert mind. zwei Drittel des Vermögens (einschliesslich der flüssigen Mittel) des Teilvermögens:
 - aa) direkt in Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte in Schweizer Franken:
 - von Emittenten weltweit, die ein langfristiges Rating von einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von mindestens „BBB-“ oder gleichwertig aufweisen. Fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur, kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder ein implizites Rating abgestellt werden.
 - ab) in Derivate auf die unter Bst. aa) erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst c) insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens (einschliesslich der flüssigen Mittel) des Teilvermögens investieren:
 - ba) direkt in Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –wertrechte in Schweizer Franken:
 - von Emittenten weltweit, welche die unter Bst. aa) genannten Ratinganforderungen nicht erfüllen;
 - bb) in Geldmarktinstrumente in Schweizer Franken von Emittenten mit Sitz in der Schweiz;
 - bc) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Forderungswertpapiere oder -wertrechte und/oder Geldmarktinstrumente investieren;
 - bd) in auf Schweizer Franken lautende Guthaben auf Sicht und Zeit.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen (einschliesslich der flüssigen Mittel) des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - höchstens 10% in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen;
 - höchstens 10% in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss ba), welche die Ratinganforderungen gemäss aa) nicht erfüllen.
- d) Die Anlagen des Teilvermögens fokussieren auf mittlere bis lange Laufzeiten.
- E) Mobiliäre Invest Funds - Corporate Bonds BBB
- a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens (einschliesslich der flüssigen Mittel) des Teilvermögens:
 - aa) direkt in Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen) in beliebiger Währung:
 - von privaten oder gemischtwirtschaftlichen Schuldner weltweit, die ein langfristiges Rating von einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von BBB (d.h. BBB+, BBB und BBB-) oder gleichwertig aufweisen. Fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur, kann auf
- d) Die Anlagen des Teilvermögens fokussieren auf kurze bis mittlere Laufzeiten.
- D) Mobiliäre Invest Funds - Swiss Franc Bond Long-Term
- a) Die Fondsleitung investiert mind. zwei Drittel des Vermögens (einschliesslich der flüssigen Mittel) des Teilvermögens:
 - aa) direkt in Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte in Schweizer Franken:
 - von Emittenten weltweit, die ein langfristiges Rating von einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von mindestens „BBB-“ oder gleichwertig aufweisen. Fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur, kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder ein implizites Rating abgestellt werden.
 - ab) in Derivate auf die unter Bst. aa) erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens (einschliesslich der flüssigen Mittel) des Teilvermögens investieren:
 - ba) direkt in Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –wertrechte in Schweizer Franken:
 - von Emittenten weltweit, welche die unter Bst. aa) genannten Ratinganforderungen nicht erfüllen;
 - bb) in Geldmarktinstrumente in Schweizer Franken von Emittenten mit Sitz in der Schweiz;
 - bc) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Forderungswertpapiere oder -wertrechte und/oder Geldmarktinstrumente investieren;
 - bd) in auf Schweizer Franken lautende Guthaben auf Sicht und Zeit.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen (einschliesslich der flüssigen Mittel) des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - höchstens 10% in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen;
 - höchstens 10% in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss ba), welche die Ratinganforderungen gemäss aa) nicht erfüllen.
- d) Die Anlagen des Teilvermögens fokussieren auf mittlere bis lange Laufzeiten.

- eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder ein implizites Rating abgestellt werden.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens (einschliesslich der flüssigen Mittel) des Teilvermögens investieren:
- ba) direkt in Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –wertrechte (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen) in beliebiger Währung:
- von privaten oder gemischtwirtschaftlichen Schuldnern weltweit, welche die unter Bst. aa) genannten Ratinganforderungen nicht erfüllen;
- bb) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Geldmarktinstrumente in beliebiger Währung investieren;
- bc) in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen (einschliesslich der flüssigen Mittel) des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- höchstens 10% in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Geldmarktinstrumente in beliebiger Währung investieren;
 - höchstens 10% in Obligationen, Notes sowie andere Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss ba), welche nicht einer Investmentgrade Bonität entsprechen.
- d) Die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen wird bestmöglich gegen Schweizer Franken abgesichert.
4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich für jedes Teilvermögen angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und Anlageinstrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.
Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
 - b) Credit Default Swaps (CDS).
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b) und d) dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf ei-

ner Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

- c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over the Counter) abschliessen.
9. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer

Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

- 10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
- 11. Derivate bergen auch das Risiko, dass den Teilvermögen ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem Derivat beteiligte Partei (in der Regel eine «Gegenpartei») ihre Verpflichtungen nicht einhält.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

- 1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
- 2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

- 1. Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
- 2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

- 1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften. Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
- 2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4, 5, 12, 13, 14 und 15 unten.
 4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen
 5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens eines Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
 6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen kombiniert insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12, 13, 14 und 15 nachfolgend.
 7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12, 13, 14 und 15 nachfolgend.
 8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen bzw. Aktien desselben Zielfonds bzw. in Ansprüche derselben Anlagegruppe von schweizerischen Anlagestiftungen anlegen.
 9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
 10. Die Fondsleitung darf für das Vermögens eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile bzw. Aktien einer anderen kollektiven Kapitalanlagen bzw. in Ansprüche derselben Anlagegruppe von schweizerischen Anlagestiftungen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente, der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen oder der Ansprüche an Anlegergruppen von schweizerischen Anlagestiftungen nicht berechnen lässt.
 11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
 12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
 13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% gemäss Ziff. 3 ausser Betracht. Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind die OECD-Staaten sowie die Schweizerische Eidgenossenschaft.
 14. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 30% angehoben bei schweizerischen Pfandbriefinstituten. Pfandbriefe bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
 15. Anstelle der in Ziff. 3 erwähnten Grenzen darf die Fondsleitung:
 - a) für das Teilvermögen „Mobilière Invest Funds - Swiss Equity“ höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten (einschliesslich Derivate) anlegen. Diese Limite kann auf 150% der Gewichtung des Emittenten im Referenzindex gemäss Ziff. 8 «Tabelle» des Anhangs zu diesem Fondsvertrag angehoben werden.
 - b) für das Teilvermögen „Mobilière Invest Funds - Global Equity (ex. CH)“ höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten (einschliesslich Derivate) anlegen.
- IV. Berechnung des Nettoinventarwerts sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- § 16 Berechnung des Nettoinventarwerts
1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens, berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.

- Am 24. und 31.12. erfolgt keine NAV Berechnung per vorangehendem Bankwerktag.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
 3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
 4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
 5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
 6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten desselben Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens gerundet, sprich auf 1/100.
 7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens, abzüglich der Verbindlichkeiten), welche einer Anteilklasse zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Nettoinventarberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilklasse oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.
- § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
1. Die Fondsanteile werden an jedem Tag, der ein Bankwerktag in Zürich ist (Montag bis Freitag, «Bankwerktag»), ausgegeben oder zurückgenommen (Ausgabe-/Rücknahmetag). Keine Ausgaben oder Rücknahmen von Fondsanteilen finden statt:
 - a) an Bankfeiertagen in der Stadt Zürich sowie am 24.12. und 31.12.;
 - b) an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Fonds geschlossen sind, so dass ein massgeblicher Teil der Anlagen nicht bewertet werden kann.
 2. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Anhang genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Anhang regelt die Einzelheiten. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.
 3. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen werden zudem dem Nettoinventarwert die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) zugeschlagen bzw. abgezogen, die dem jeweiligen Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen; vgl. § 19 Ziff. 2). Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung eine Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 gestattet sowie beim Wechsel zwischen Klassen innerhalb eines Teilvermögens.
 4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
 5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des entsprechenden

Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;

- b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
- c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
- d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.

- 6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
- 7. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 5 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
- 8. Unter den in Ziffer 5 genannten und vergleichbaren ausserordentlichen Umständen und im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger behält sich die Fondsleitung für das Teilvermögen Mobiliere Invest Funds – Global Equity (ex. CH) die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10% des Fondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

§ 18 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar
 Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen und Sachauslagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die

Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

- 1. Bei der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen bzw. beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds oder beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere werden keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen belastet.
- 2. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahmespesen) von höchstens 0.25% des Nettoinventarwerts des Teilvermögens, die diesem im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Der jeweils angewandte Satz für ein Teilvermögen ist in der Tabelle im Anhang ersichtlich. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung eine Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 gestattet sowie beim Wechsel zwischen Klassen innerhalb eines Teilvermögens.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

- 1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 1.2% des Nettofondsvermögens der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich im Nachhinein ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).
 Die Verwaltungskommission kann bei einzelnen Teilvermögen und Anteilsklassen zu unterschiedlichen Sätzen gemäss der Tabelle im Anhang erhoben werden. Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.
- 2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.05% des Nettofondsvermögens der Teilvermögen, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils im Nachhinein ausbezahlt wird (Depotbankkommission).
 Die Depotbankkommission kann bei einzelnen Teilvermögen und Anteilsklassen zu unterschiedlichen Sätzen gemäss der Tabelle im Anhang erhoben werden. Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.
- 3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und

- Abgaben sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d) Honorare der Prüfungsgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ihrer Anleger;
- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen (einschliesslich der Übersetzungskosten ins Französische und Italienische);
- h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.
4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen- bzw. dem Verkaufswert der betreffenden Anlagen abgezogen.
5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen. Sie können hingegen gemäss den Bestimmungen im Anhang Rabatte bezahlen, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.
6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasten.
7. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Zielfonds betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.
8. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.
- VI. Rechenschaftsablage und Prüfung
- § 21 Rechenschaftsablage
1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind die folgenden:
- | | |
|--|-----|
| Mobiliäre Invest Funds - Swiss Equity | CHF |
| Mobiliäre Invest Funds - Global Equity (ex. CH) | CHF |
| Mobiliäre Invest Funds - Swiss Franc Bond Short-Term | CHF |
| Mobiliäre Invest Funds - Swiss Franc Bond Long-Term | CHF |
| Mobiliäre Invest Funds – Corporate Bonds BBB | CHF |
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis am 31. Dezember. Das erste Rechnungsjahr für das Teilvermögen Mobiliäre Invest Funds - Corporate Bonds BBB läuft bis zum 31. Dezember 2021.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Zusätzlich zum Jahresbericht kann die Fondsleitung die Anleger informieren über die Zusammensetzung und den Nettoinventarwert des Vermögens der Teilvermögen und über den Nettoinventarwert pro Anteil. Diese Informationen erfolgen aufgrund individueller Vereinbarungen mit den Anlegern entweder per Brief, Fax oder mit Hilfe elektronischer Medien, direktem Depotzugriff, per E-Mail etc.
5. Das Auskunftsrecht der Anleger gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.
- § 22 Prüfung
- Die Prüfungsgesellschaft prüft alljährlich, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfungsgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.
- VII. Verwendung des Erfolges
- § 23
1. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen zur Thesaurierung hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige bei der Thesaurierung erhobene Steuern und Abgaben. .
- Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilklasse innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Währung der Anteilklasse an die Anleger ausgeschüttet.
- Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.
- Bis zu 30% des Nettoertrages einer ausschüttenden Anteilklasse können jeweils auf die neue Rechnung vorgetragen werden.
- Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragener Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens und weniger als je nach

Rechnungseinheit CHF 1, USD 1, EUR 1 oder JPY 100 pro Anteil, so kann auf eine Thesaurierung oder eine Ausschüttung verzichtet und der ganze Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ganz oder teilweise ausgeschüttet oder zur Thesaurierung zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen bzw. Mitteilungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 24

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Anhang genannte elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrags unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. Nettoinventarwerte sind bei der Fondsleitung auf Anfrage erhältlich. Die Fondsleitung kann die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. Nettoinventarwerte in den im Anhang genannten elektronischen Medien zugänglich machen.
4. Der Fondsvertrag mit Anhang und die jeweiligen Jahresberichte können bei der Fondsleitung und der Depotbank kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;

- die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
- die Art, Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
- die Rücknahmebedingungen;
- die Laufzeit des Fondsvertrags und die Voraussetzungen der Auflösung.

d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;

e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 20 Ziff. 3 Bst. b, d und e.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen sowie die Aussetzung des Anteilhandels über mehrere Tage gutheissen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Fondsvertragsänderungen sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit. Fondsleitung
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner oder sämtlicher Teilvermögen jederzeit durch fristlose Kündigung des Fondsvertrags herbeiführen. Schweizerische Mobiliar Asset Management AG, Bern
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt. Depotbank
UBS Switzerland AG, Zürich
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrags darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrags

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrags (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (KKV-FINMA).
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 1. Juli 2024 und tritt am 25. Oktober 2024 in Kraft.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags sowie einer Fondsvertragsänderung prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Absatz 1 Buchstaben a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Genehmigung des Fondsvertrags durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA: 23. Oktober 2024

ANHANG

Stand: Oktober 2024

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag des Mobiliäre Invest Funds Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger

1 Information zur Fondsleitung und Übertragung von Aufgaben der Fondsleitung

Fondsleitung ist die Schweizerische Mobiliar Asset Management AG, Bern. Seit Erteilung der Bewilligung durch die FINMA im Jahre 2012 ist die Fondsleitung im Fondsgeschäft tätig.

Das vollständig einbezahlte Aktienkapital der Fondsleitung beläuft sich auf CHF 1'000'000.--, eingeteilt in 1'000 Namenaktien à CHF 1'000.--.

Die Fondsleitung ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Schweizerische Mobiliar Holding AG, mit Sitz in Bern, welche wiederum eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Schweizerischen Mobiliar Genossenschaft, mit Sitz in Bern, ist.

Neben der Ausübung des Fondsgeschäftes erbringt die Fondsleitung folgende weitere Dienstleistungen:

- Vermögensverwaltung
- Facility Management

1.1 Übertragung von Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat die Fondsadministration und -buchführung an die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, Schweiz, übertragen.

Zudem hat die Fondsleitung verschiedene weitere Teilaufgaben an nachfolgende Gruppengesellschaften der Mobiliar übertragen:

- Schweizerische Mobiliar Holding AG: Teilaufgaben in den Bereichen Interne Revision sowie einzelne Aufgaben im Zusammenhang mit Compliance.
- Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG, Bern: Teilaufgaben in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, IT und Human Resources.

Die Vermögensverwaltung des Teilvermögens Mobiliäre Invest Funds - Corporate Bonds BBB hat die Fondsleitung an folgenden Asset Manager übertragen:

- DWS CH AG, Zürich.

Die genaue Ausführung der Aufträge regeln zwischen der Fondsleitung und den genannten Dienstleistern abgeschlossene Verträge. Es besteht die Möglichkeit, weitere Teilaufgaben zu übertragen.

2 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG. UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.

UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1 104 364 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 57 218 Mio. per 31. Dezember 2022 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 72 597 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Damit gehen folgende Risiken einher: Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471-1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

3 Informationen über Dritte

3.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist folgende Bank:

UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, mit sämtlichen Geschäftsstellen in der Schweiz

3.2 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die KPMG AG, Zürich.

3.3 Vertreter

Die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen erfolgt insbesondere über die folgenden Institute:

- Zurzeit sind keine Vertreter ernannt

4 Retrozessionen und Rabatte

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

5 Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Umbrella-Fonds bzw. in den einzelnen Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das betroffene Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelands unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert. Der Ertrag aus den Teilvermögen unterliegt der Verrechnungssteuer von 35% ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Vorbehalten bleibt die Erfüllung der Verrechnungssteuerpflicht durch das Meldeverfahren gestützt auf die Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die mit separatem Coupon ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern. Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit. Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge der Teilvermögen zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

FATCA:

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als «Reporting Foreign Financial Institutions» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» sowie Section 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasse gemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

6 Publikationsorgan

Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist die Internetplattform der Swiss Fund Data AG www.swissfund-data.ch.

Der Fondsvertrag mit Anhang und die Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allfälligen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

7 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Im jetzigen Zeitpunkt verfügt der Umbrella-Fonds über keine Vertriebsbewilligungen in anderen Staaten.

Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb den USA und ihren Territorien weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Anteile dieses Umbrella-Fonds dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Erträge ungeachtet der Herkunft der USA-Einkommenssteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S der US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

8 Gating

Unter den in § 17 Ziffer 5 des Fondsvertrages genannten und vergleichbaren ausserordentlichen Umständen und im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger behält sich die Fondsleitung für das Teilvermögen Mobilière Invest Funds – Global Equity (ex. CH) die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10% des Fondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

9 Tabelle

Auf der nächsten Seite wird die im Fondsvertrag erwähnte Tabelle abgebildet.

Übersichtstabelle zu den einzelnen Teilvermögen und Anteilsklassen

Teilvermögen	Anteilklasse	Rechnungseinheit des Teilvermögens / Referenzwährung der Anteilsklasse	Zeichnungs- und Rücknahmewährungen	Effektive Ausgabe-/ Rücknahmekommissionen zulasten der Anleger ⁴⁾	Effektive Ausgabe-/ Rücknahmespesen zulasten der Anleger ⁵⁾	Max. Verwaltungskommission zulasten der Vermögen der Teilvermögen ⁴⁾	Max. Kommissionen der Depotbank zulasten der Vermögen der Teilvermögen	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen (MEZ)	Bewertungstag nach Auftragstag T	Valutatag nach Auftragstag T bei Anteilsrückgaben	Valutatag nach Auftragstag T bei Anteilsausgaben
Mobilière Invest Funds - Swiss Equity¹⁾	II ^{2) 6)} IM ^{2) 6)}	CHF	CHF	0.0% / 0.0%	0.0% / 0.0%	0.8% 0.0%	0.05%	Bis spätestens um 15.00 Uhr	T+1	T+2	T+2
Mobilière Invest Funds - Global Equity (ex. CH)	PI ^{3) 6)} PM ^{3) 6)}	CHF	CHF	0.0% / 0.0%	0.0% / 0.0%	0.9% 0.0%	0.05%	Bis spätestens um 15.00 Uhr	T+1	T+2	T+1
Mobilière Invest Funds - Swiss Franc Bonds Short-Term	II ^{2) 6)} IM ^{2) 6)}	CHF	CHF	0.0% / 0.0%	0.0% / 0.0%	0.6% 0.0%	0.05%	Bis spätestens um 15.00 Uhr	T+1	T+2	T+2
Mobilière Invest Funds - Swiss Franc Bonds Long-Term	II ^{2) 6)} IM ^{2) 6)}	CHF	CHF	0.0% / 0.0%	0.0% / 0.0%	0.6% 0.0%	0.05%	Bis spätestens um 15.00 Uhr	T+1	T+2	T+2
Mobilière Invest Funds - Corporate Bonds BBB	IC ⁷⁾	CHF	CHF	0.0% / 0.0%	0.0% / 0.0%	0.6%	0.05%	Bis spätestens um 15.00 Uhr	T+1	T+2	T+2

¹⁾ Der Referenzindex des Teilvermögens Swiss Equity ist der Swiss Performance Index SPI®.

²⁾ Anteile der Anteilsklassen II und IM sind thesaurierend und stehen grundsätzlich allen in der Schweiz domizilierten qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 offen, die gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Im Übrigen gelten die in § 6 Ziff. 4 und 5 aufgestellten Voraussetzungen.

³⁾ Anteile der Anteilsklassen PM und PI sind thesaurierend und stehen grundsätzlich allen in der Schweiz domizilierten qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 offen, die gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren und bei denen es sich um öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Vorsorgeeinrichtungen (einschliesslich berechnete Anlagestiftungen) mit professioneller Tresorerie gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. e und f FIDLEG handelt und unter dem geltenden Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-USA (DBA CH-USA) sowie gemäss der Verständigungsvereinbarung vom 16. April/6. Mai 2012 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 DBA CH-USA als für den 0% Quellensteuersatz berechnete Pensionseinrichtungen gelten. Im Übrigen gelten die in § 6 Ziff. 4 und 5 aufgestellten Voraussetzungen.

⁴⁾ Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens des Teilvermögens (Auszug aus § 20 des Fondsvertrags): Verwaltungskommission für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen. Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 20 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen und Kosten in Rechnung gestellt werden.

⁵⁾ Anteile können an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) gezeichnet bzw. zurückgegeben werden. Keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge werden an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten [inkl. Heiligabend], Neujahr [inkl. 31. Dezember], Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind, oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 5 des Fondsvertrags vorliegen.

⁶⁾ Grundsätzlich hat die buchmässige Führung der Anteile dieser Anteilsklassen zwingend über ein Depot bei der Depotbank lautend auf den Namen des Anlegers zu erfolgen. Sofern die nachfolgend aufgezählten Bedingungen erfüllt sind, kann für Anleger die Verbuchung der Anteile bei einer Drittbank gestattet werden: (A) der Anleger ist verpflichtet, (i) seine Anteile nicht bzw. nicht ohne vorgängige Zustimmung der Fondsleitung in Absprache mit der Depotbank an Dritte zu übertragen, (ii) die Drittbank gegenüber der Depotbank und der Fondsleitung vom Bankkundengeheimnis zu befreien und die Drittbank zu ermächtigen bzw. zu beauftragen, seine Identität sowie Angaben über seine Kundenbeziehung mit der Drittbank gegenüber der Depotbank und der Fondsleitung ausschliesslich zu dem in § 5 Ziff. 1 i.V.m § 6 Ziff. 4 genannten Zweck offenzulegen; (B) die Drittbank verpflichtet sich, (iii) Instruktionen an die Depotbank in Bezug auf die Anteile nur unter Einhaltung der hier erwähnten Voraussetzungen und Bedingungen, namentlich unter Wahrung derjenigen in (A)(i), zu erteilen, (iv) die Anteile jederzeit in einem auf den Anleger rubrizierten Depot der Drittbank bei der Depotbank zu halten; (C) der Anleger und die Drittbank verpflichten sich, (v) die von der Depotbank und der Fondsleitung geforderten Formalitäten und Nachweise zu unterzeichnen und beizubringen und Informationen zu liefern (vi) sicherzustellen, dass zwischen der Depotbank und dem Anleger keine weiteren Banken bzw. Finanzintermediäre zwischengeschaltet sind; sowie (vii) allfällige weitere von der Fondsleitung und der Depotbank verlangten Voraussetzungen zu erfüllen bzw. Bedingungen zu akzeptieren. Bei Nichterfüllung oder bei nachträglichem Wegfall dieser Voraussetzung und Bedingungen können die Anteile des Anlegers gemäss dem Fondsvertrag zwangsweise zurückgenommen werden.

⁷⁾ Anteile der Anteilsklasse IC sind thesaurierend und stehen grundsätzlich allen in der Schweiz domizilierten qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 offen. Im Übrigen gelten die in § 6 Ziff. 4 aufgestellten Voraussetzungen. Sofern die Anteile für die Anleger bei einer Drittbank eingebucht werden, verpflichtet sich die Drittbank, der Depotbank sowie der Fondsleitung schriftlich zu bestätigen, dass ihre Kunden die Voraussetzungen gemäss § 5 Ziff. 1 i.V.m. § 6 Ziff. 4 erfüllen und dass diesbezügliche Änderungen, insbesondere der Wegfall einer oder mehrerer solcher Voraussetzungen, umgehend schriftlich mitgeteilt werden.